

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Durchführung einer Online-Konsultation  
in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung  
und zum Abbau des Kernkraftwerks Grohnde (KWG)  
gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz sowie zum Umgang mit  
radioaktiven Stoffen in einer Transportbereitstellungshalle  
für radioaktive Abfälle und Reststoffe gemäß § 12 StrlSchG  
und zum Bauantrag gemäß § 64 NBauO zur Errichtung  
eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe  
am Standort Grohnde**

**Bek. d. MU v. 29. 7. 2021  
— PT-KWG-40311/08/93/02, PT-KWG-40311/08/83/02 —**

**Bezug:** a) Bek. v. 6. 4. 2021 (Nds. MBl. S. 740)  
b) Bek. v. 6. 4. 2021 (Nds. MBl. S. 741)

Im Rahmen der Durchführung der mit Bezugsbekanntmachungen zu a und b bekannt gemachten Genehmigungsverfahren der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, wird gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), und gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), bekannt gemacht:

Das MU wird als Genehmigungsbehörde die zu den mit Bezugsbekanntmachungen zu a und b bekannt gemachten Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben und der Antragstellerin im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wird anstelle eines physischen Erörterungstermins von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

Die Online-Konsultation erfolgt in der Zeit vom 1. 10. 2021 bis 31. 12. 2021 schriftlich und ist in mehrere Phasen aufgeteilt. In der **ersten Phase** vom 1. 10. 2021 bis zum 30. 10. 2021 erhalten die Einwenderinnen und Einwender Gelegenheit, ihre vorgebrachten Einwendungen zu erläutern. In der **zweiten Phase** erhält die Antragstellerin die Möglichkeit, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Ab 1. 12. 2021 beginnt die letzte, **dritte Phase**, in der sich die Einwenderinnen und Einwender erneut äußern können. Die Online Konsultation endet am 31. 12. 2021.

Die Einwenderinnen und Einwender können ihre Erläuterungen im Rahmen der ersten und dritten Phase in schriftlicher Form an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover oder elektronisch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse senden: einwendungen-kwg@mu.niedersachsen.de.

Der zu erörternde Sachverhalt sowie eine detaillierte Erläuterung des Verfahrensablaufs wird auf einer passwortgeschützten Plattform auf der Internetseite des MU unter [www.umwelt.niedersachsen.de](http://www.umwelt.niedersachsen.de) bereitgestellt.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Diese werden von der Genehmigungsbehörde schriftlich benachrichtigt, und ihnen werden die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt. Einwenderinnen und Einwender, die eine entsprechende Mitteilung nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, sich unter der E-Mail-Adresse „einwendungen-kwg@mu.niedersachsen.de“ zu melden.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Rechtzeitig sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in den Bezugsbekanntmachungen zu a und b bezeichneten Stellen eingegangen sind.
2. Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung

der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.

3. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen und werden erörtert. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, zuzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt zu sämtlichen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt.

6. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

8. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die ausgelegte Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite des MU abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.